

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsschluss

Die WDR mediagroup GmbH (nachfolgend WDR mediagroup genannt) hat die in der ARD Media GmbH (nachfolgend ARD Media genannt) zusammengeschlossenen Werbegesellschaften beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Hörfunk, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) für das 1. (WDR 1LIVE) und/oder das 2. Hörfunkprogramm betriebenen Sender terrestrisch und auch über Satellit ASTRA ausgestrahlt wird, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der WDR mediagroup auszuführen. Die WDR mediagroup behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. Die ARD Media und die WDR mediagroup (nachfolgend Auftragnehmerin genannt) verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Richtlinien

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Ferner müssen sie – jeweils in der gültigen Fassung – dem Medienstaatsvertrag und den einschlägigen Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen der Länder entsprechen, in denen die Ausstrahlung der Spots erfolgt bzw. in denen die Sender ihren jeweiligen Sitz haben. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung. In der Hörfunkwelle WDR 1LIVE erfolgt keine Werbung für alkoholische Getränke. Davon ausgenommen ist die Werbung für Biersorten.

3 Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

4 Einschaltung von Werbeagenturen

Aufträge erteilt eine Werbeagentur auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist. Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit

Zustimmung der WDR mediagroup während der Abwicklung des Auftrages eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten.

5 Schriftform

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrages bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

6 Ablehnungsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Auftragnehmerin vor, Sendeunterlagen wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe für die Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7 Preise, Abrechnung

- 7.1 Die Auftragnehmerin berechnet und gewährt nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Agenturermäßigungen und Skonti. Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Tonträger nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Einschaltung sind das erste und das letzte wahrnehmbare Tonsignal. Die Preise für Sonderwerbformen (Special Ads) werden gesondert vereinbart.
- 7.2 Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. etwaige Preisnachlässe und Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.
- 7.3 Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufschläge für Eckplatzierungen in Höhe von 30 % zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

8 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der gebuchten Werbeeinschaltungen an Dritte ist untersagt.

9 Verbundwerbung

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung durch die Auftragnehmerin.

10 Vertragsjahr

Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Verantwortung für Inhalte

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Tonträger. Er haftet für deren rechtliche Zulässigkeit und stellt die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei.

12 Nutzungsrechte

- 12.1 Der Auftraggeber garantiert, dass der WDRmg für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch wenn für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (z. B. CDs, Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind.
- 12.2 Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der WDRmg oder dem WDR durch ihren Vertrag mit der GEMA erworben und abgegolten werden. Soweit diese Nutzungsrechte an der in der Werbung enthaltenen Musik einzelfallbezogen nicht durch die GEMA wahrgenommen werden, sind diese durch den Auftraggeber zu erwerben und der WDRmg einzuräumen.
- 12.3 Der Auftraggeber überträgt an die WDRmg das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang sowie zur Erfüllung der Verpflichtung der WDRmg nach § 12 WDR-Gesetz. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Hörfunks. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken über elektromagnetische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks über Onlinemedien (z. B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig

welches Empfangsgerät hierzu zum Einsatz kommt (Simulcast/Streaming).

- 12.4 In der Rechteübertragung ist auch das Recht der WDRmg enthalten, für denjenigen, der im Einklang mit § 12 Abs. 2 WDR-Gesetz schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die WDRmg ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die WDRmg berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in dem neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die WDRmg wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüberhinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Der Auftraggeber gestattet WDRmg sämtliche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger („Produktion“), zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft und ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf den Internetpräsenzen www.wdr-mediagroup.com und www.meinradiospot.de sowie Drittplattformen, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen. Sollte die WDRmg aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die WDRmg von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13 Einreichung der Sendeunterlagen

- 13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der WDRmg spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 5 Arbeitstage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die WDRmg ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei Verlust oder Beschädigung der

der WDRmg übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der WDRmg auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

- 13.2 Falls in den Sendeunterlagen Eigen- und/oder Auftragsmusik verwendet wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zur Erstausstrahlung die dazugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten über den GEMA Soundfile-Upload zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA-Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen. Dies gilt auch für GEMA-freie und lizenzfreie Musik. (Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter https://wdr-mediagroup.com/download/spezialmodule/dokumente/20210315_Hoerfunk_Musikmeldungen_Audiofingerprinting.pdf)

14 Einhaltung der Sendezeiten

Die Auftragnehmerin bemüht sich, vereinbarte Sendezeiten nach Möglichkeit einzuhalten. Die Sendung der Werbespots zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses wird von der Auftragnehmerin im Regelfall nicht zugesichert. Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

15 Verschiebung der Werbeausstrahlung

- 15.1 Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder fällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Seite 4 Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Hörfunkspots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung mehr als eine Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 15.2 Die Auftragnehmerin hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall aller Sender des Westdeutschen Rundfunks für das 1. oder 2. Hörfunkprogramm nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser Sender hat die Auftragnehmerin einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Rundfunkempfänger nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann darüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satelliten-Ausstrahlung, keine Ansprüche geltend machen.

16 Verschiebung wegen Personenidentität

Im Interesse einer deutlichen Trennung von Werbung und Programm werden Werbespots zurückgewiesen, in denen festangestellte Hörfunkprogramm-Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks Köln hörbar mitwirken. Die Auftragnehmerin behält sich zudem vor, die Ausstrahlung von Werbespots auf einen anderen Sendetag, nach Möglichkeit zur gleichen Zeit, zu verlegen, wenn in den Werbespots im Rundfunk bekannte Personen mitwirken, die am selben Tag auch im 1. oder 2. Hörfunkprogramm des Westdeutschen Rundfunks Köln zu hören sind. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Darsteller von Nebenrollen. Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

17 Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Auf eine Werbeeinschaltung bei der Auftragnehmerin darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeeinschaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Hörfunkprogramm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefunk handelt. Formulierungen, die die Werbesendungen mit dem Westdeutschen Rundfunk in Verbindung bringen, wie etwa „Der Westdeutsche Rundfunk sendet ...“, sind nicht gestattet.

18 Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

- 18.1 Im Fall höherer Gewalt kann jeder Vertragsteilnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die Auftragnehmerin die Leistung bereits erbracht hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Hochwasser, Sturmschäden,

Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.

- 18.2 In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der Auftragnehmerin eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Auftragnehmerin die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

19 Gutschrift

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

20 Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin sowie den Westdeutschen Rundfunk von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

21 Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens 1 Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung, erklären.

22 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 22.1 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 22.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

23 Gewährleistungsrechte/Haftung der WDR mediagroup

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der WDR mediagroup beschränken sich für den Fall, dass die WDR mediagroup dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die WDR mediagroup einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine [^] Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der WDR mediagroup, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WDR mediagroup oder diese Personen beruht;
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch die WDR mediagroup, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der WDR mediagroup jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

24 Vertraulichkeit

- 24.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt Seite 6 werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

24.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

25 Schlussbestimmungen

- 25.1 Wird der Auftrag von der ARD Media bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt am Main. In allen anderen Fällen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.
- 25.2 Die WDRmg ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

26 Salvatorische Klausel

- 26.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 26.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Klauseln zu ersetzen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien mit den bisherigen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt haben.

Gültig ab 1. Januar 2022. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.